

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

finden, daß Hessen und Rheinbaiern sich an die badische Bank wenden und mit derselben Geschäfte machen werden. (Knapp: Und nur dem Abg. Mathy ist es möglich, dergleichen Bemerkungen zu machen). Der Abg. Soll hat ein Bedenken wegen des Zinsfußes hervorgehoben. Ich will darauf nicht eingehen, sondern nur eine Thatsache anführen. Gegen die englische Bank werden die Wuchergesetze nicht angewendet; warum? Etwa damit sie nach Belieben wuchern kann? Nein, damit sie, wenn sie genöthigt ist, ihre Geschäfte einzuschränken, es unparteiisch gegen Alle thun kann. Bei der österreichischen Bank ist der Zinsfuß bis auf sechs Procent bestimmt. Man kann in dieser Beziehung keine zu engen Grenzen ziehen, es wird die Sache nur dadurch gelähmt.

Ich bitte Sie endlich, meine Herren, zu bedenken, daß es bei diesem Gegenstand nicht gleichgültig ist, wann die Anstalt in das Leben tritt. Nein. Jetzt ist die Gelegenheit vorhanden, wo wir mit Vortheil eine Bank erhalten können; jetzt ist der Zustand des Geldmarktes so, daß sie dem Lande die größten Dienste leisten kann.

Der Landtag ist unfruchtbar an Resultaten. Sorgen wir daher nach Möglichkeit, noch etwas Anderes von diesem Landtage mit nach Hause zu bringen, als das große Budget; das muß, glaube ich, in unser Aller Wunsch liegen.

Ich empfehle Ihnen zur Annahme die Anträge der Commission.

Der erste Antrag der Commission wird hierauf einstimmig, und der zweite Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Mittermaier.

Der Secretär:
Baum.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung vom 19. August 1846.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung
an
das Großh. Staatsministerium.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 59. öffentlichen Sitzung beschlossen, daß die, mit zwei Heften Beilagen hier angeschlossene Petition von 1,335 Schullehrern aus allen Theilen des Landes, um Verbesserung ihrer Verhältnisse,

A. hinsichtlich folgender Punkte dem Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen werden solle:

1. daß der niederste fixe Gehalt der Lehrer erster Classe auf 200 fl. und der zweiter Classe auf 230 fl. erhöht werden möchte;
2. daß außer dem gesetzlichen Gehalte der Unterlehrer denselben freie Wohnung eingeräumt;
3. daß das den Unterlehrern zufallende Schulgeld nach festen Normen bestimmt werde;
4. es mögen alle von nun an stattfindenden Aufbesserungssummen der Schulbesoldungen auf die Staatskasse übernommen werden;
5. es möge im Wege der Verordnung für zweckmäßige Bildung der Schulaspiranten gesorgt, und
6. die Seminarbildung auf zeitgemäße Principien zurückgeführt und namentlich der Seminarcurfus auf drei Jahre ausgedehnt werden;
7. es möge für die spätere Fortbildung der Lehrer durch zweckmäßige Organisation von Lehrervereinen (nach Art des landwirthschaftlichen Vereins) ein Fortbildungs-Institut geschaffen, und so eine Art Repräsentation der Schule hergestellt, das wissenschaftliche Streben derselben durch den Ankauf literarischer Hülfsmittel, namentlich durch Anlage oder Ergänzung von Ortsbibliotheken erleichtert und geweckt, ihre praktische Ausbildung durch Hinweisung auf Musterschulen und eine lebendige Strebbarkeit unter ihnen durch Ausschreiben von Preisfragen und Vertheilung von Prämien und Reifestipendien zu erzielen gesucht werden;

8. es möge Fürsorge getroffen werden zur Einführung einer auf dem Princip der Selbstständigkeit beruhenden Organisation der Schulbeaufsichtigung, welche namentlich dem Lehrer eine innerhalb gesetzlicher Grenzen freie und selbstständige Stellung sichert, wobei die Kammer die Erwartung ausdrückt, daß der §. 40 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 dahin abgeändert werde, daß die Lehrer als wirkliche Mitglieder des Schulvorstandes mit Sitz und Stimme an dessen Beratungen Antheil zu nehmen haben, ausgenommen in den Fällen, in welchen über ihre Person oder über ihre Dienstführung verhandelt wird;
9. es möge die das Gewissen beschwerende Verpflichtungsformel für Schullehrer zurückgenommen oder doch abgeändert werden;
10. es mögen die Schullehrer alles nicht gottesdienstlichen Geläutes enthoben werden.
- B.** Folgende in der Petition weiter vorgetragene Bitten sollen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnissnahme überwiesen werden, nämlich:
- a. es möge mit Abänderung des §. 4, Absatz 2 des Volksschulgesetzes von 1835 die Bestimmung getroffen werden, daß, wenn mehrere Orte zu einer Schule

gehören, bei Bestimmung der Classe, die Bevölkerung aller betreffenden Orte zusammenzuzählen sei;

b. es möge die in den §§. 55 und 56 des Volksschulgesetzes von 1835 bezüglich der Entlassung eines Hauptlehrers enthaltene Beschränkung der §. 54, Absatz 4, auch auf den Absatz 3 dieses §. 54 ausgedehnt werden.

Wir beehren uns, das Großh. Staatsministerium von diesen Beschlüssen der zweiten Kammer andurch in Kenntniss zu setzen.

Carlsruhe, den 19. August 1846.

Im Namen

der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Biankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.

